



Antrag Nr.: 13 / 2025-28

Antragsteller: Spelausschuss
Ordnung: Spielordnung
Datum: 03.05.2025
Antrag: Änderung + Ergänzung § 14 Spielbetrieb

§ 14 Spielbetrieb

Ziffer 2

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist eine jährlich fristgerechte **und verbindliche** Vereins- und Mannschaftsmeldung bis zum 31. Mai über das DFBnet (Vereinsmeldebogen). Jeder Verein kann entsprechend der sportlichen Qualifikation seine Mannschaften für **die** Pflichtspiele unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des TFF melden. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den **Pflicht Punkt**spielen verpflichtet.

(3) **Verbindliche** Nachmeldungen können bis zum 30. Juni direkt an den zuständigen Spelausschuss erfolgen.

In Ausnahmefällen kann auch nach dem 1. Juli über eine Einordnung in den Spielbetrieb innerhalb **des jeweiligen** KFA entschieden werden.

Die Meldung von Mannschaften erfolgt nach den Grundsätzen der jeweils beschlossenen Auf- und Abstiegsregelung in Verbindung mit §19 dieser Ordnung. Die Ligazuzuordnung bei der DFBnet-Vereinsmeldung setzt diese Regelungen nicht außer Kraft und ist daher fakultativ.

Sind für höhere Ligen (NOFV/DFB) andere Meldefristen für die Zulassung maßgebend, so gelten diese unabhängig der vorgenannten Regeln entsprechend unabhängig. *(Satzreihenfolge wurde geändert)*

(5)

Bisherige Regelung streichen und neue Formulierung einfügen

~~Anträge von Vereinen zur Eingliederung in tiefere Spielklassen sind bis zum 30. April und nur im Ausnahmefall bis zum letzten Punktspieltag zu stellen. Dies gilt im Männerbereich auch für Mannschaften, welche im kommenden Spieljahr nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen wollen. Diese Mannschaften gelten als erster Absteiger ihrer bisherigen Spielklassen. Nichtbeteiligte Vereine sind vor Nachteilen zu schützen. Bei einem Aufstiegsverzicht wird auf § 19 Ziffer 5 dieser Ordnung verwiesen.~~

Unwiderrufliche Erklärungen von Vereinen zur Eingliederung in tiefere Spielklassen im Männerbereich sind bis zum 30. April an die zuständigen Spelausschüsse abzugeben. Diese Mannschaften gelten als erster Absteiger ihrer bisherigen und ggf. nachfolgenden Spielklassen. Über die Einordnung in die Spielklassen entscheiden die zuständigen Ausschüsse. Nichtbeteiligte Vereine sind vor Nachteilen zu schützen.

Bei einem Aufstiegsverzicht wird auf § 19 Ziffer 5 dieser Ordnung verwiesen.

(2), (4) und (6) bleiben unverändert.

Begründung: Anpassungen sind auf Grund der Notwendigkeit von deutlicheren Regelungen eines Freiwilligen Abstieges notwendig, gleichzeitig sollen kleinere Formulierungen angepasst werden.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 01.07.2025 in Kraft.